

# Teuer, falsch und klimaschädlich

## Eine Bilanz der Energiepolitik der Ampel

Mit ihren Verbotsplänen für Öl- und Gasheizungen hat die Ampel viel Verunsicherung bei den Bürgerinnen und Bürgern erzeugt. Mit der Kürzung der Fördersätze für Heizungstausch und Sanierung hat sie für Rückschritte bei der Energiewende und beim Klimaschutz im Gebäudebereich gesorgt. Statt einseitigen Verboten braucht es die technologieoffene Nutzung aller Potentiale, etwa Geothermie, Biomasse und Wasserstoff. Und es braucht eine starke und verlässliche Förderung für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen. Die von der Ampel beschlossenen Energiepreiskontrollen kommen bei vielen Privathaushalten und Betrieben zu spät oder gar nicht an. Die versprochenen Härtefallhilfen für Nutzer von Heizöl und Pellets können auch mehr als ein Vierteljahr später noch nicht beantragt werden.

Unsere Ziele sind klar:

- Wir wollen klimafreundliches Heizen fördern, statt verbieten oder bevormunden.
- Wir wollen eine Abwrackprämie für Energiefresser sowie für Öl- und Gasheizungen einführen.
- Wir wollen Eigentümern von Wohnungen und Häusern Verlässlichkeit bieten und in den nächsten Jahren mit staatlicher Unterstützung eine Modernisierung ihrer Heizungsanlagen organisieren. Heizung und das gesamte Gebäude müssen dabei gemeinsam betrachtet werden.

## **EINBAUVERBOT FÜR ÖL- UND GASHEIZUNGEN**

---

- Der Gesetzentwurf der Ampel zum Gebäudeenergiegesetz sieht vor, dass neue Heizungen ab 2024 zu mindestens 65 Prozent mit Erneuerbaren Energien betrieben werden müssen.
- Das Vorhaben würde faktisch ein Verbot für den Einbau von Gas- und Ölheizungen ab 2024 bedeuten. Auch Pelletheizungen wären in Neubauten nicht mehr zulässig.
- Zudem ist die Verpflichtung vorgesehen, bestehende Öl- und Gasheizungen nach maximal 30 Jahren Nutzung auszutauschen. Ab 2045 soll die Nutzung von Öl- und Gasheizungen komplett per Betriebsverbot untersagt sein.
- Auch nach der Einigung im Koalitionsausschuss vom 28. März 2023 hält die Ampel am Stichtag 1. Januar 2024 fest. Es wird ein technologieoffener Ansatz angekündigt, ausreichende Übergangszeiträume sowie die Vermeidung unbilliger Härten. Zudem soll geprüft werden, wie der Austausch von Öl- und Gasheizungen aus dem Klima- und Transformationsfonds gefördert werden kann.
- Bei dieser „Einigung“ handelt es sich um Allgemeinplätze mit viel Interpretationsspielraum. Es bleibt offen, inwieweit sich der „technologieoffene Ansatz“ von den bisherigen Planungen von Minister Habeck unterscheidet und wie Übergangszeiträume ausgestaltet sein sollen. Die angekündigte Förderung ist eine reine Absichtserklärung, die zudem nicht finanziell hinterlegt ist. Fakt ist: Die Fördersätze für neue Heizungen und Gebäudesanierung wurden von der Ampel im vergangenen Jahr drastisch gekürzt.

## NACHHALTIGE HOLZENERGIE

---

- Gegenüber der Nutzung von Holzenergie ist die Ampel skeptisch. Gleichwohl haben die aktuellen Ampel-Pläne bezüglich der Öl- und Gasheizungen auf die Nutzung von bestehenden Kamin- und Kachelöfen keinen Einfluss.
- Wir als CSU im Bundestag bekennen uns zur nachhaltigen Holzenergie. Holz leistet als erneuerbare Energiequelle einen unverzichtbaren Beitrag zur Wärmeerzeugung.
- Mit der Novelle der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung („Kleinf Feuerungsanlagenverordnung“) vom 22. März 2010 gibt es ein vernünftiges Instrument zur Verbesserung der Feinstaubemissionen aus Kamin- und Kachelöfen. Dazu wurden 2010 anspruchsvolle, doch realisierbare Grenzwerte für bestehende Öfen festgelegt.
- Vor dem 22. März 2010 errichtete Kamin- und Kachelöfen, die für Staub einen Emissionsgrenzwert von  $150 \text{ mg/m}^3$  und für Kohlenmonoxid von  $4 \text{ g/m}^3$  einhalten, können zeitlich unbegrenzt weiterbetrieben werden. Der Betreiber kann dies entweder durch eine Bescheinigung des Herstellers oder eine einmalige Prüfung durch den Schornsteinfeger nachweisen.
- Wenn der Nachweis nicht erbracht werden kann, ist der nachträgliche Einbau eines Filters zur Reduzierung der Staubemissionen möglich.
- Die restlichen Öfen unterliegen einem lang angelegten Austauschprogramm. Dazu wurden großzügige Übergangsfristen festgelegt. Die letzte Übergangsfrist für Öfen, die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem Inkrafttreten der Verordnung in Betrieb genommen wurden, endet zum 31. Dezember 2024. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine Filternachrüstung oder ein Austausch erforderlich.

## **EU-SANIERUNGSPFLICHT FÜR GEBÄUDE**

---

- Das EU-Parlament hat am 14. März 2023 für strengere Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden gestimmt. Danach müssen Wohngebäude bis 2030 mindestens die Energieeffizienzklasse E und bis 2033 mindestens Klasse D erreichen. Neue Gebäude sollen bis spätestens 2028 emissionsfrei sein.
- Die Folge der Vorgaben wäre, dass 45% aller Wohngebäude in Deutschland innerhalb von neun Jahren saniert werden müssten. Dies erscheint bei einer Sanierungsrate von aktuell ca. 1% sowie steigendem Inflations- und Zinsdruck höchst unrealistisch.
- Nach Angaben von Haus und Grund muss mit Sanierungskosten von 1.000 bis 1.500 EUR pro m<sup>2</sup> gerechnet werden, für ein Einfamilienhaus mit 100 m<sup>2</sup> also mit bis zu 150.000 EUR.
- Insgesamt wäre nach Verbändeangaben damit zu rechnen, dass die Sanierungskosten auf bis zu 180 Mrd. EUR jährlich anwachsen. Aktuell werden etwa 40 Mrd. jährlich in energetische Sanierung investiert, Tendenz sinkend.
- Das Verfahren wird nunmehr in den Trilog gehen. Ein Abschluss wird für den Sommer/Herbst 2023 erwartet. Die Bundesregierung gilt in Europa als Treiber der strengen Sanierungsverpflichtungen.
- Der Vorschlag muss im Trilog grundsätzlich überarbeitet werden. Es braucht klare Ausnahmeregelungen für private Hausbesitzer und Kommunen, falls diese Sanierungen finanziell nicht bewältigen können, Regelungen zur Abmilderung des Fachkräftemangels und ein Verbot von Sanktionen.

## **HÄRTEFALLHILFEN FÜR HEIZÖL, PELLETS UND FLÜSSIGGAS**

---

- Im Entschließungsantrag zu den Energiepreisbremsen hatte die Ampel am 14. Dezember 2022 zugesagt, für Haushalte, die mit Heizöl, Pellets oder Flüssiggas heizen, Härtefallhilfen auf den Weg zu bringen.
- Es sollen Rechnungen aus dem Zeitraum 1. Januar bis 1. Dezember 2022 berücksichtigt werden. Als Referenzpreis gilt der durchschnittliche Preis 2021 für den jeweiligen Brennstoff.
- Voraussetzung für die Entlastung ist die Vorlage einer Rechnung aus 2022 sowie mindestens eine Verdopplung der Kosten dieser Energieträger im Vergleich zu den Referenzpreisen von 2021. Diesen Haushalten werden 80 Prozent der Mehrkosten ersetzt. Es muss nicht in 2021 Brennstoff eingekauft worden sein.
- Die maximale Entlastungshöhe beträgt 2.000 EUR, Mindesterstattungsbetrag sind 100 EUR.
- Leider hat die Bundesregierung mehr als dreieinhalb Monate gebraucht, um eine Verwaltungsvereinbarung vorzulegen. Diese ist Voraussetzung, dass die Bundesländer die Antragsverfahren umsetzen können.
- In Bayern wurden durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bereits alle Vorbereitungen getroffen, um schnellstmöglich mit der Auszahlung zu beginnen.

## **KORREKTURBEDARF BEI DEN ENERGIEPREISBREMSEN**

---

- Der „Doppelwumms“ der Ampel kommt vielfach nicht an und sorgt nicht für die dringend notwendigen Entlastungen. Die Ampel muss hier dringend nacharbeiten.
- Trotz sinkender Einkaufspreise der Versorger für Strom und Gas profitieren viele Verbraucher nicht oder viel zu spät. Es gibt zahlreiche Berichte von völlig überhöhten März-Abschlagszahlungen. Möglichem Missbrauch muss entschieden entgegengetreten werden.
- Die Energiepreisbremsen sind überaus bürokratisch und enthalten beihilferechtlich bedingte Hürden wie das sog. EBITDA-Kriterium. Demnach muss ein Unternehmen im Entlastungszeitraum einen Rückgang des Gewinns vor Steuern und Abschreibungen um mehr als 40% verzeichnen und dies bereits bei Antragstellung zusichern. In vielen Fällen wird so verhindert, dass Unternehmen und Betriebe die Entlastungen in Anspruch nehmen können.
- Die Festlegung des Jahres 2021 als sog. Referenzzeitraum führt vielfach zu deutlich zu geringen Entlastungen. Coronabedingt waren die Verbräuche zahlreicher Betriebe in 2021 deutlich niedriger und daher nicht repräsentativ.
- Bei kommunalen Verbräuchen muss zwischen hoheitlichen und unternehmerisch ausgerichteten Tätigkeiten unterschieden werden. Die Kommunen brauchen Klarheit, dass Verbräuche etwa für Kitas und Gemeindehäuser nicht unter das Beihilferecht fallen.

## MAGERE KLIMABILANZ DER AMPEL

---

- Mit dem Gesetzentwurf für ein Stromversorgungssicherungsgesetz fordert die CDU/CSU-Fraktion die Ampel nochmals auf, die drei noch am Netz befindlichen Kernkraftwerke, darunter Isar 2, über den 15. April 2023 hinaus am Netz zu lassen und diese bis Ende 2024 weiterzubetreiben.
- Dies wäre ein wichtiger Beitrag zur Versorgungssicherheit im nächsten Winter, könnte den Strompreis deutlich senken und die in den letzten zwei Jahren massiv angestiegene Kohleverstromung reduzieren.
- Die Politik der Ampel führt jedoch zu einem Hochfahren der Kohleverstromung und zu mehr CO<sub>2</sub>-Emissionen.
- Der CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro Kilowattstunde Strom in Deutschland ist – nachdem er auf 369 g in 2020 gesunken war – in 2022 auf 432 g gestiegen (zum Vergleich: Finnland 77 g, Frankreich 67 g, Schweden 9 g).
- Im Energiesektor ist – eben wegen der stärkeren Kohleverstromung – in 2022 ein starker Anstieg der Emissionen zu verzeichnen (+10,7 Mio. Tonnen).
- Zwar werden die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes in Summe eingehalten, aber nur aufgrund des starken Rückgangs der Industrieproduktion (-19 Mio. Tonnen).